

Satzung des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e. V. (NVV)



- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. MITGLIEDSCHAFT**
- III. ORGANE**
- IV. BEZIRKE**
- V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 12. Januar 1963 gegründete Verein trägt den Namen Nordbadischer Volleyball-Verband (NVV). Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSVBW) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), deren Satzungen er als verbindlich für sich, seine Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder anerkennt.

(2) Der NVV umfasst verwaltungstechnisch das Gebiet des BSB. Spieltechnisch können Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Er hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen und trägt im Namen den Zusatz "e.V."

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gliederung

(1) Der NVV verbreitet und fördert das Volleyballspiel in Nordbaden sowohl im Leistungsbereich als auch im Freizeitsport.

(2) Der NVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des NVV werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet. Der NVV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen können nach Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen erstattet werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Der NVV ist in politischer, weltanschaulicher, konfessioneller und rassischer Hinsicht tolerant.

(4) Die Aufgabe des NVV besteht darin, der Allgemeinheit durch Pflege des Volleyballspiels in gemeinnütziger Weise zu dienen. Hierzu hat er insbesondere

- a) Sorge zu tragen, dass die zur Ausübung dieser Sportart geschaffenen Ordnungen von den Mitgliedern eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden;
- b) Jugendpflege zu betreiben, zu fördern und zu lenken;
- c) Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge zu veranstalten oder solche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu fördern;
- d) Schiedsrichter und Trainer auszubilden und die Heranbildung des Schiedsrichter- und Trainernachwuchses zu fördern und zu lenken;
- e) mit den Mitgliedsvereinen und anderen Sportorganisationen freundschaftlich zusammenzuarbeiten;
- f) in enger Zusammenarbeit mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen das Verständnis für das Volleyballspiel zu erhalten und zu vertiefen.

(5) Der NVV gliedert sich in die Bezirke Nord und Süd. Zum Bezirk Nord gehören die Vereine, die ihren Sitz in den BSB Sportkreisen 1 bis 6 haben. Zum Bezirk Süd gehören die Vereine, die ihren Sitz in den BSB Sportkreisen 7 bis 9 haben. Gastvereine werden nach regionalen Gesichtspunkten einem Bezirk zugeordnet.

(6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der NVV entsprechende Ordnungen geben.

(7) Die Nordbadische Volleyballjugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung eigenständig.

§ 3 Haftung und Versicherungsschutz

(1) Der NVV haftet ebenso wenig wie die Ausrichter für durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretene Unfälle und Folgen; ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände. Der Unfall- und

Haftpflichtversicherungsschutz ist durch die einzelnen Landessportbünde im Rahmen der dort bestehenden Kollektivversicherungsverträge gewährleistet.

(2) Die Mitglieder der Organe haften dem NVV und Dritten gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie von Dritten in Anspruch genommen, sind sie entsprechend vom NVV freizustellen.

§ 4 Doping

Doping ist im Bereich des NVV verboten. Die Anti-Doping-Ordnung des DVV und das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4a Strafen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen können bestraft werden. Strafen erfolgen durch Geldstrafen bis zu einer Höhe von 4.000,00 € gegenüber den Mitgliedern und Spielsperren gegenüber Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen am Spielverkehr teilnehmenden Personen. Die Einzelheiten, insbesondere Zuständigkeit, Höhe der Strafe etc. werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied des NVV können alle Vereine werden, die Mitglied des BSB sind. Darüber hinaus können spieltechnisch integrierte Vereine anderer Landesverbände Mitglieder des NVV werden. Förderer und Freunde des Volleyballsports können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied

- a) in grober Form gegen Satzung und Ordnungen des NVV verstößt und die Verstöße trotz schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand wiederholt fortsetzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVV trotz Mahnung und erneuter Friststellung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
- c) das Ansehen des NVV schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, mit seinen Mannschaften am Spielverkehr teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über deren Höhe und Erhebungsweise beschließt der Verbandstag.

(3) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

III. Organe

§ 9 Organe

(1) Organe des NVV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Bezirksvorsitzenden,
- e) die Spruchkammer und das Verbandsgericht,
- f) das Jugendpräsidium.

§ 10 Verbandstag

(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Sein Termin ist spätestens drei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Er muss bei einem Antrag innerhalb von acht Wochen seit dem Eingang stattfinden.

(2) Die Einladung hat schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Volleyball in Nordbaden“ oder der Homepage durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung und möglichst die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder, des Vorsitzenden des Verbandsgerichts sowie die vorliegenden Anträge beizufügen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wie viel Delegierte auf jeden Bezirk entfallen.

(2a) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Bestimmungen in der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

(3) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten.

(4) Am Verbandstag sind stimmberechtigt

- a) der Ehrenpräsident,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die Mitglieder des Vorstandes,
- d) die in §12 Absatz 1b) genannten Mitglieder des Präsidiums,
- e) die Bezirksvertreter,
- f) die Mitglieder des Jugendpräsidiums,
- g) die 40 Delegierten der Bezirke.

(5) Nicht stimmberechtigt sind

- a) die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts,
- b) die Kassenprüfer.

(6) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NVV. Er beschließt über

- a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstages und Feststellung der Stimmberechtigungen,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,

- f) die Wahl der Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts,
- g) die Festlegung der Beiträge der Mitglieder,
- h) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ordnungen und deren Änderungen,
- k) Anträge,
- l) die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages,
- m) die Auflösung des NVV.

(7) Anträge zum Verbandstag können nur von den Bezirkstagen und von den Organen des NVV eingebracht werden. Sie müssen spätestens einen Monat vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und sollen allen Mitgliedern sowie sonstigen Teilnehmern des Verbandstages bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können während des Verbandstages von den stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung des Verbandstages mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Dringlichkeitsantrag ist ferner dann auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben wurde und in dieser Form dem Vorstand beim Verbandstag vorliegt. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(8) Jeder Delegierte hat zwei Stimmen. Jeder weitere stimmberechtigte Teilnehmer hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse des Verbandstages bedürfen zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Über den wesentlichen Gang des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Eine Urschrift des Protokolls ist zu verwahren, Abschriften sind den Mitgliedern des NVV zuzuleiten.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- dem Vizepräsidenten Sport,
- dem Vizepräsidenten Marketing,
- dem Vizepräsidenten Recht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den NVV nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstags gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den NVV allein zu vertreten. Intern sollen die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist oder den Vertretungsmaßnahmen zustimmt. Eine Reihenfolge der Stellvertreter wird nicht vorgeschrieben.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen und eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann neben dem Geschäftsführer mit weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt werden. Der Geschäftsführer hat Sitz, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse,
- b) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung,
- c) die vorläufige Änderung von Ordnungen nach Anhörung der zuständigen Ressortleiter,
- d) die Berufung von Fachausschüssen oder Kommissionen auf Zeit und die Bestellung von Beauftragten für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben,
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Verbandstag,
- f) die Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag, sofern dieser nicht vom Verbandstag bestimmt wurde oder dort nicht durchgeführt werden kann.

§12 Präsidium

(1) Das Präsidium des NVV besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Bezirksvorsitzenden Nord,
dem Bezirksvorsitzenden Süd,
dem NVJ-Vorsitzenden,
dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
dem Ressortleiter Spielwesen,
dem Ressortleiter Schiedsrichterwesen,
dem Ressortleiter Lehre/Schule,
dem Ressortleiter Leistungssport,
dem Ressortleiter Freizeit/Gesundheit,
dem Ressortleiter Beachvolleyball,
- c) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht.

(2) Die Ressortleiter werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Ein Ressortleiter kann aus wichtigem Grund vom Präsidium mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Die Ressortleiter sollen zur Erledigung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters vom Vorstand ernannt oder abberufen. Der Vorstand ist berechtigt, den Ressortleitern und den Ausschussmitgliedern Weisungen zu erteilen.

(3) Der NVJ-Vorsitzende wird von der Vollversammlung der Jugend gewählt.

(4) Die Bezirksvorsitzenden werden von den jeweiligen Bezirkstagen gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das verbleibende Präsidium berechtigt, einen Nachfolger zu benennen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verbandstag keinen Nachfolger wählt. Es ist auch zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

(6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes in Fachfragen,
- b) die Koordinierung der einzelnen Ressorts,
- c) die Weiterentwicklung des Volleyballsports,
- d) die Ernennung eines kommissarischen Bezirksvorsitzenden,
- e) der Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Das Präsidium soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

§ 13 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Spruchkammer und das Verbandsgericht. Die Spruchkammer und das Verbandsgericht bestehen je aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Die Spruchkammer ist für Entscheidungen in erster Instanz zuständig, das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz. Näheres ist in der Rechtsordnung geregelt.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein anderes Amt im NVV ausüben.

(2) Die Kassenprüfer haben die Verbands- und die Jugendkasse mit Unterlagen mindestens einmal jährlich zu prüfen und etwaige Beanstandungen sofort dem jeweiligen Vorstand mitzuteilen. Sie haben dem Verbandstag und der Jugendvollversammlung ihre Prüfungsberichte zu erstatten.

§ 15 Jugendpräsidium

Die Wahl, Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

IV. Bezirke

§ 16 Bezirkstag

(1) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Der Termin ist spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag vom Bezirksvorsitzenden festzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Volleyball in Nordbaden“ oder der Homepage des NVV. Der Einladung sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beizufügen. Die Teilnahme am Bezirkstag ist für jedes Mitglied Pflicht.

(3) Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden.

(4) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine, dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(5) Jeder Verein hat eine Stimme je angefangenes Hundert Einzelmitglieder nach der jeweils letzten vorliegenden Bestandserhebung des BSB. Vereine anderer Landesverbände melden die Zahl der Einzelmitglieder bis zum 31.1. jeden Jahres an die Geschäftsstelle. Der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter haben je eine Stimme.

(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(7) Die Aufgaben des Bezirkstages sind

- a) die Wahl des Bezirksvorsitzenden und dessen Stellvertreters,
- b) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- c) die Bearbeitung von Anträgen,
- d) die Anhörung zur Einteilung der Spielrunde.

(8) In den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, werden die Delegierten zum Verbandstag, der Bezirksvorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.

(9) Die Zahl der für den Verbandstag zu wählenden Delegierten wird von der Geschäftsstelle ermittelt, dem Bezirksvorsitzenden mitgeteilt und bei der Einladung zum Bezirkstag bekanntgegeben. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis der am 31.1. des laufenden Jahres gemeldeten Mannschaften der beiden Bezirke, für die Mannschaftsgebühren entrichtet wurden. Die Jugendmannschaften werden nicht berücksichtigt.

Es werden zusätzlich fünf Ersatzdelegierte gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Ersatz für ausfallende Delegierte bestimmt sind. Bei Ausfall von Delegierten ist der Bezirksvorsitzende für das Nachrücken der Ersatzdelegierten verantwortlich.

Alle in § 10 (4) a) bis f) und (5) Genannten sind nicht als Delegierte wählbar.

Die Namen und Adressen der gewählten Delegierten müssen innerhalb einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(10) Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können beim Bezirkstag eingebracht werden. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung des Bezirkstages mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Über den wesentlichen Gang des Bezirkstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Bezirksvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Bezirksvorsitzenden bestimmt. Eine Urschrift des Protokolls ist zu verwahren, eine Abschrift ist der Geschäftsstelle zuzuleiten und zu veröffentlichen.

§ 17 Bezirksvorsitzender

(1) Der Bezirksvorsitzende wird vom Bezirkstag auf drei Jahre gewählt. Er vertritt den Bezirk im Präsidium und den NVV im Bezirk.

(2) Der Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden wird auf drei Jahre gewählt. Der Stellvertreter unterstützt, berät und vertritt den Bezirksvorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(3) Ist ein Bezirk ohne Vorsitzenden und Stellvertreter, ist das Präsidium berechtigt, Nachfolger zu benennen. Diese haben Sitz, jedoch keine Stimme im Präsidium und Verbandstag.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des NVV werden auf der Homepage des NVV veröffentlicht.

§ 19 Auflösung

(1) Die Auflösung des NVV kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden, der eigens dazu einberufen werden muss.

(2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Bei diesem Verbandstag muss mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten vertreten sein.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Verbandsvermögen ist dem BSB zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 18.07.2009 beschlossen und auf dem ordentlichen Verbandstag am 16.07.2011 und 13.07.2013 geändert. In Abweichung zu § 17 werden der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter beim Bezirkstag 2014 nur auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen werden die Änderungen im Innenverhältnis sofort wirksam. Dritten gegenüber werden diese Änderungen mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.